



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Februar 2014  
(OR. fr)

6391/14

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2011/0353 (COD)**

---

**CODEC 375**  
**ENT 42**  
**MI 151**  
**CONSOM 48**  
**COMPET 97**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 21. November 2011 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 28. März 2012 abgegeben<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 17271/11.

<sup>2</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 59.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 5. Februar 2014 festgelegt und dabei zwei Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 51/13 bei Stimmenthaltung der [...] Delegation und gegen die Stimme der [...] Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt<sup>3</sup>;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 5939/14.

<sup>3</sup> Da die Europäische Kommission ihren Vorschlag nicht geändert hat und der Rat den Vorschlag nur einstimmig ändern kann, ist Einstimmigkeit erforderlich.